



12/SN-197/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 246/85

A-6010 Innsbruck, am ...17...April...1989.....

Tel.: 05222/508. Durchwahl Klappe 152.....

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr.....

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1011 Wien

*L. H. H. H. H.*

ZI	22	06/9 89
Datum:	17. APR. 1989	
Vorfall:	3. MAI 1989	

Betreff: Entwurf eines Betriebszählungsgesetzes 1990;  
Stellungnahme

Zu Zahl 10.809/02-IA10/89 vom 6. März 1989

Zum übersandten Entwurf eines Betriebszählungsgesetzes 1990  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Es besteht der Eindruck, daß mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz primär nicht eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung nach den Grundsätzen statistischer Arbeitsweisen durchgeführt werden soll, sondern daß damit die Ermittlung von Daten beabsichtigt wird, die zur Erfüllung anderer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl.Nr. 76, wahrzunehmender Aufgaben erforderlich sind. Diese Auffassung wird sowohl durch die Ausführungen zu Pkt. 2 des Vorblattes, wonach die gewonnenen Erhebungsdaten unter anderem für eine gezielte Beratung und Information der einzelnen Landwirte unumgänglich sei, als

- 2 -

auch aus den Erläuterungen zu § 2 gestützt, daß die Erhebungsmerkmale "Besitzverhältnisse" und "allgemeine Angaben" nicht nur im Rahmen der Förderung (Besitzaufstockung), sondern auch im Berufungsverfahren (Oberster Agrarsenat, Entschädigungen im Wasserrechtsverfahren) zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Gutachtererstellung unbedingt erforderlich sind.

Eine solche Vorgangsweise steht den Zielsetzungen statistischer Arbeitsweisen diametral entgegen und bedeutet im Ergebnis eine exzessive Auslegung des § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesstatistikgesetzes 1965. Es muß als bedenklich angesehen werden, daß personenbezogene Daten nicht nur für Zwecke der Ermittlung statistischer Aggregate verwendet werden, aus denen nach der Auswertung keinerlei Rückschlüsse auf die Einzelperson möglich sind, sondern daß mit dem Gesetzentwurf (insbesondere durch die Anlage 2) von allen Befragten Informationen gewonnen werden sollen, die sonst nur im Rahmen von Förderungsaktionen oder Verwaltungsverfahren individuell erzielbar wären. Die Durchbrechung der Grundsätze statistischer Arbeitsweisen wird auch für die Befragten leicht erkennbar sein (z.B. die Frage nach den außerbetrieblichen Einkünften in der Anlage 2), sodaß negative Auswirkungen auf die Auskunftsbereitschaft zu erwarten sind. Es dürfte nämlich weder den Auskunftspflichtigen noch den Erhebungsorganen bekannt sein, daß nach § 9 Abs. 6 des LFBIS-Gesetzes eine umfassende Verschwiegenheitspflicht insbesondere auch gegenüber den Abgabenbehörden besteht.

- 3 -

Im § 8 des Entwurfes ist vorgesehen, daß das Österreichische Statistische Zentralamt die nach den Anlagen 1 und 2 ermittelten Daten (mit zwei Ausnahmen) an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft "zur Aufnahme", das heißt zum Zweck der Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem zu übermitteln hat. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung in sich widersprüchlich ist (siehe dazu die Ausführungen zu § 8), ist diese Bestimmung auch deswegen bedenklich, weil nach § 8 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes Daten, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Vollziehung der Gesetze (nach § 9 des Entwurfes ist das Betriebszählungsgesetz 1990 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu vollziehen) ermittelt hat, nur dann in das LFBIS aufgenommen werden dürfen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden. Auf Grund der Formulierung des § 8 des Entwurfes und der Ausführungen im Vorblatt und in den Erläuterungen zu § 2 besteht die Gefahr, daß diese Bestimmung als *lex specialis* gegenüber dem § 8 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes interpretiert werden könnte und sämtliche in der Anlage 2 enthaltenen Angaben ungeprüft in das LFBIS aufgenommen werden.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 3:

Im Abs. 1 wird die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung den Bewirtschaftern (Z. 1 und 2), den Haltern (Z. 3) und den Betrieben (Z. 4) auferlegt. Im Sinne einer einheitlichen und präzisen Trennung zwischen

- 4 -

Befragungs- und Erhebungseinheiten wären als Befragungseinheiten (Auskunftspflichtige) die Bewirtschafter und als Erhebungseinheiten die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorzusehen. Auch im Hinblick auf die Verweisung im ersten Satz des § 4 scheint eine derartige Trennung geboten, da bei wörtlicher Auslegung "Fischerei- und Pilzzuchtbetriebe" vorzuladen wären.

Die im Abs. 2 getroffene Aussage ergibt sich direkt aus dem Abs. 1 und könnte somit ersatzlos entfallen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung steht durch die falsche Anordnung des Beistriches offensichtlich im Widerspruch zum gesamten Inhalt des Entwurfes. Bei wörtlicher Auslegung dürften in das LFBIS hinsichtlich der Anlage 2 nur die Angaben über die Aufforstungen aufgenommen werden. Wahrscheinlich müßte es wohl "ausgenommen in der Anlage 2 angeführten Geburtsdaten der im Betriebshaushalt lebenden Familienangehörigen (einschließlich Kinder) und die Merkmale bezüglich der Aufforstungen im Jahre 1989 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ....." lauten. Da in der Anlage 2 Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale genannt sind, sollte der Ausdruck "Fragen" vermieden werden.

Zur Anlage 1:

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß die Ermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Flächenausmaße lediglich auf Grund von Angaben der Befragten nicht mit einer befriedigenden Genauigkeit möglich ist.

- 5 -

Der Erhebungsgegenstand 59 "Wald (ohne Christbaumkulturen)" findet sich bereits in der Bundesstatistik und stellt daher eine Doppelerhebung dar.

Zur Anlage 2:

Unter dem Erhebungsgegenstand "Wohngebäude" sind Merkmale angeführt, die im Rahmen der Häuser- und Wohnungszählung 1991 in der selben Form erhoben werden sollen. Eine zweimalige Erhebung identer Merkmale im Abstand von weniger als einem Jahr sollte im Interesse einer möglichst geringen Belastung der Bevölkerung vermieden werden.

Im Bereich der Forstwirtschaft finden in verschiedenen Fällen Doppelerhebungen statt. Der Erhebungsgegenstand "Aufforstungen im Jahre 1989" ergibt sich (mit Ausnahme der verwendeten Forstpflanzen) bereits aus der Bundesstatistik. Auch der Holzverkauf wird jährlich erhoben und ist in einer Landesstatistik bereits dokumentiert. Schließlich sind Angaben über den Holzverbrauch, den Gesamteinschlag und die Schlägerung durch familienfremde Arbeitskräfte schon in der sogenannten Holzeinschlagsmeldung enthalten.

Beim Merkmal "Erreichbarkeit des Betriebes mit Lastkraftwagen" sollte eine Differenzierung zwischen Sommer und Winter vorgenommen werden.

Ebenso ist das Merkmal "Betriebsanteil an der Wegerhaltung (in Prozent)" wenig aussagekräftig, weil Kostenbei-

- 6 -

träge nicht nur an Privatstraßen, sondern auch an öffentlichen Interessentenstraßen, also an öffentlichen Straßen, möglich sind. Es sollten daher alle Straßenerhaltungsbeiträge ab einer Landes- oder Gemeindestraße erfaßt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor,

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*